

Parlamentarischer Vorstoss

- Motion Interpellation
 Postulat Einfache Anfrage

Erstunterzeichner/in (auch Fraktionsvorstösse möglich)

Name / Vorname

Partei

Unterschrift

Vanoni Bruno

GFL



Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Zukunft des Wohnhauses Bernstrasse 3: Der Grosse Gemeinderat soll auch diesmal entscheiden!

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat zum Wohnhaus an der Bernstrasse 3 einen Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit dieser - wie letztmals im Jahr 2011 - über einen allfälligen Abbruch oder über kostengünstige Instandhaltungsarbeiten zwecks Erhaltung des historischen Gebäudes mit günstigem Wohnraum entscheiden kann. Die Kündigung des Mietverhältnisses wird bis zu diesem Entscheid sistiert.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Im Herbst 2010 hat der Gemeinderat zum gemeindeeigenen Wohnhaus an der Bernstrasse 3 einen Abbruchkredit von 40'000 Franken ins Gemeindebudget aufgenommen, das letzte Wort über den Abbruch dann aber dem Grossen Gemeinderat (GGR) überlassen. Dieser hat im Februar 2011 den Abbruch abgelehnt und stattdessen 22'900 Franken für damals nötige Instandhaltungsarbeiten bewilligt (primär zur statischen Sicherung des Gebäudes). Die Arbeiten konnten wesentlich kostengünstiger ausgeführt werden und haben den angestrebten Zweck bisher vollauf erfüllt.

Im Winter 2016/17 sind nun Probleme mit der Heizung aufgetreten, worauf die Gemeinde die Notwendigkeit von weiteren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten generell abklären liess. Sie gelangte zum Schluss, dass mit Kosten von 90'000 Franken zu rechnen wäre. Die langjährige Mieterschaft hingegen rechnet aufgrund von selber eingeholten Offerten und der Bereitschaft zu Eigenleistungen mit einem Finanzbedarf von maximal 20'000 Franken. Sie ist zudem bereit, zur rascheren Amortisation der Heizungsreparatur einen höheren Mietzins zu zahlen. Der Gemeinderat hat aufgrund der Abklärungen der Verwaltung beschlossen, die erwähnten 90'000 Franken lieber für den Abbruch des Gebäudes als für seine Erhaltung als kostengünstigen Wohnraum auszugeben.

Der am 12. Juni beschlossene, aber erst am 4. Juli bekanntgegebene Abbruch-Entscheid hat in der Bevölkerung viel Kritik und Unverständnis ausgelöst. Es wurde eine Unterschriftensammlung für eine Volksmotion lanciert, um einen GGR-Entscheid gegen den Abbruch zu erreichen. Unverständlich war und ist für viele, dass der gleiche GGR, der 2011 das letzte Wort zum damals schon geplanten Abbruch hatte (und dazu nein sagte), 2017 in der gleichen Sache nichts mehr zu sagen haben soll.

Gegen die beantragte Abbruchbewilligung sind denn auch Einsprachen beim Regierungsstatthalteramt deponiert worden, die unter anderem auch die vom Gemeinderat beanspruchte Entscheidkompetenz bestreiten. Eine Einsprache beruft sich ausdrücklich auch auf die Argumentation (samt ihr zugrunde liegenden Berechnungen), die der Gemeinderat selber im Jahr 2011 zur Begründung der Zuständigkeit des GGR vorgebracht hatte. Mit der Erheblicherklärung dieser Motion hat es der GGR in der Hand, die rechtliche Streitfrage auf politischem Weg zu klären und - wie schon 2011 - selber über Abbruch oder Erhal-

tung des alten Wohnhauses an der Bernstrasse 3 zu entscheiden. Der mit dieser Motion geforderte Bericht und Antrag soll dem GGR die nötigen Grundlagen für ein gründliches Abwägen der Vor- und Nachteile verschiedener Entscheidungsmöglichkeiten liefern.

Dazu soll der Bericht insbesondere:

1. darlegen, wie viel in den letzten zehn Jahren in den Unterhalt dieses Gebäudes investiert worden ist (in absoluten Zahlen sowie im Verhältnis zur Versicherungssumme bzw. zu den Mieteinnahmen),
2. aufzeigen, mit welchen Kosten für die aktuell nötigen Instandhaltungsarbeiten gerechnet werden muss, wenn ausgehend von den (mit eingeholten Offerten begründeten) Vorschlägen der Mieterschaft eine möglichst kostengünstige Ausführung angestrebt wird,
3. gegenüberstellen, welche (materiellen und ideellen) Werte die Gemeinde gewinnt, behält, schmälert oder ganz verliert, wenn sie 90'000 Franken in einen Abbruch oder in die Instandhaltung investiert,
4. Varianten enthalten, die der GGR im Hinblick auf die Zukunft des Gebäudes beschliessen könnte (darunter ein Vorschlag für eine kostengünstige Erhaltung des Gebäudes im Sinne von 2).

Dringlichkeit (Einreichfrist Montag vor der Sitzung bis 09.00 Uhr)

ja nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Aufgrund des Abbruchentscheids des Gemeinderates vom 12. Juni ist der langjährigen Mieterschaft bereits gekündigt worden. Nur eine dringliche Behandlung der Motion schafft ohne weiteren unzumutbaren Zeitverlust die nötige Klarheit, ob es beim umstrittenen Abbruchentscheid des Gemeinderats bleibt. Bei einer dringlichen Behandlung und nachfolgendem raschen Vorgehen wäre es bei einem GGR-Entscheid gegen einen Abbruch auch noch möglich, die nötigen Heizungsreparaturen noch vor dem kommenden Winter vorzunehmen.

Ort / Datum:

Zollikofen, ~~24~~ August 2017

günther
Kofel Peter

parteilos
GFL

P. Kofel

Stettler Marceline

parteilos

M. Stettler